

**Klage, eingereicht am 26. August 2015 — Deutsche Lufthansa/Kommission****(Rechtssache T-492/15)**

(2015/C 363/50)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2014 in dem Fall SA.21121 (C 29/2008) (ex NN 54/2007) — Flughafen Hahn und Ryanair — für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage rügt die Klägerin im Wesentlichen Folgendes:

— Verfahrensfehler mangels weiterer Besprechung mit der Klägerin im Jahr 2014,

— unvollständige Darstellung des Falls, obwohl der Sachverhalt der Beklagten zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung bekannt gewesen sei,

— falsche Abbildung des Sachverhalts, da die Kommission durch die Nichtberücksichtigung gewisser Tatsachen ein falsches Bild des Falls zeichne,

— offensichtliche Widersprüche in der angefochtenen Entscheidung,

— falsche rechtliche Bewertung der Maßnahmen zugunsten des betroffenen Flughafens sofern gewisse Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und andere, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft worden seien,

— falsche rechtliche Bewertung der Maßnahmen zugunsten der betroffenen Fluggesellschaft, da sie staatliche Maßnahmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen würden.